

Sessionsinfo der Schweizer Agrarindustrie

Mai 2023

Agrarpolitik (AP)

Zwischenschritt zum nachhaltigen Ernährungssystem

Die AP 22+ ist bis auf eine Differenz zwischen dem National- und Ständerat durchberaten. Die Vorlage ist kein grosser Wurf, bildet aber einen wichtigen Zwischenschritt auf dem Weg zur Gesamtstrategie eines nachhaltigen Ernährungssystems 2030. Wichtige Änderungen sind der Absenkpfad von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie ein Instrumentenset zur Förderung ressourcenschonender, landwirtschaftlicher Systeme. Insbesondere der angestrebte Absenkpfad erfordert künftig innovativen Pflanzenschutz, will man die Ziele der Agrarpolitik – Ernährungssicherheit zu erschwinglichen Preisen bei steigender Arbeitsproduktivität und geringeren Emissionen – erreichen.

Biodiversität als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung

Die Landwirtschaft ist auf Biodiversität aus verschiedenen Gründen angewiesen: Genetische Ressourcen dienen als Züchtungsgrundlage, Hecken und Nützlingsstreifen zwischen den Feldern unterstützen die Bestäubungsleistung und die Bekämpfung von Mäusen durch Wiesel. Untersuchungen belegen, dass eine produktive Nutzung bestehender Ackerflächen mit Vernetzungsstrukturen Klima und Biodiversität besser dient als eine Extensivierung. Der Schutz der Biodiversität muss mit den agrarpolitischen Zielen in Einklang stehen. Die möglichen Interessenkonflikte sollten daher in der Diskussion über Massnahmen zur Umsetzung von Biodiversitätszielen ausreichend berücksichtigt werden.

Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts zugunsten von Innovationen im Pflanzenschutz

Das Verbandsbeschwerderecht bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) verhindert heute die Zulassung nötiger, innovativer PSM. Die WAK-N hätte das Beschwerderecht richtigerweise auf die erstmalige Zulassung und die gezielte Überprüfung einschränken wollen (in einem neuen Artikel 160b LwG). Dass der Nationalrat diese pragmatische und für die Versorgung wichtige Regelung mit hauchdünnem Mehr ablehnte, ist für die Landwirtschaft keine gute Entwicklung: Mit der ausgedünnten Pflanzenschutzpalette des Absenkpfad ist sie umso dringender auf die Zulassung neuer Produkte angewiesen. Besonders störend ist, dass durch den Nachvollzug von EU-Entscheidungen laufend PSM-Produkte vom Markt verschwinden. Bei der Zulassung übernimmt die Schweiz hingegen EU-Recht nicht automatisch. Zulassung und Widerruf sind aber Anfang und Ende des gleichen Prozesses – eine unterschiedliche Handhabung ist daher unlogisch und unverständlich.

22.441 Pa.Iv. Bregy «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen»

Die parlamentarische Initiative Bregy «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» setzt beim ungleichen Nachvollzug von EU-Entscheidungen an: Wie erwähnt folgt die Schweiz bereits heute der EU beim Wirkstoff-Rückzug – konsequenterweise müsste sie auch die EU-Zulassung neuer Wirkstoffe und Produkte anerkennen und die Zulassung in der Schweiz unter Berücksichtigung der nationalen Gesetzgebung ermöglichen. Die WAK-N empfiehlt die Pa. Iv. zur Umsetzung. Damit Innovationen im Pflanzenschutz ihre positive Wirkung entfalten können, müssen sie schnell den Weg zum Markt finden. Die wissenschaftliche Risikoabschätzung erfolgt in der Schweiz nach international vereinbarten Methoden (OECD, EU) und stützt sich grösstenteils auf die gleichen Daten und Studien wie in der EU. Im Gesetzesvollzug stellt der Bund bei der Bewertung der Wirkstoffe direkt auf die EU-Verordnung 1107/2009 und die Einschätzung der EFSA ab.

Parlamentsgeschäfte

20.3835 Mo. Keine gesundheitsschädigenden Rückstände von verbotenen Pflanzenschutzmitteln in importierten Lebensmitteln

Im Ständerat am 30. Mai 2023

Empfehlung: Nein zur Motion 20.2835

Begründung: Damit der internationale Handel von Lebensmitteln möglich ist, werden vom Codex Alimentarius, dem gemeinsamen Gremium der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation FAO und der Weltgesundheitsorganisation WHO der Vereinten Nationen, Standards für Lebensmittel festgelegt. Für eine grosse Anzahl von Pflanzenschutzmitteln wurden von diesem internationalen Gremium unter Mitwirkung der Schweiz sog. Rückstandshöchstgehalte (RHG) definiert.

Solange sich die Schweiz an diesen Werten orientiert, hält sie die Vorgaben der WTO ein und wird nicht von seinen Handelspartnern wegen unzulässiger Diskriminierung im Rahmen der WTO gerügt. Strengere Werte hätten zudem ein technisches Handelshemmnis im Handel mit der EU zur Folge. Führt die Schweiz strengere Werte ein, muss sie diese gegenüber den Mitgliedern der WTO wissenschaftlich begründen können, indem sie aufzeigt, dass das als angemessen beurteilte Gesundheitsschutzniveau mit dem einschlägigen internationalen Standard nicht erreicht werden kann.

Die Vorgaben zu den Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln sind bereits heute sehr streng und werden einschliesslich Importtoleranzen regelmässig überprüft. Der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten ist jederzeit sowohl für Lebensmittel aus inländischer Produktion wie auch für Importprodukte gewährleistet.

20.022 Differenzbereinigung «Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)»

Im Ständerat am 7. Juni, im Nationalrat am 16. Juni 2023

Empfehlung: Ja zur Differenz Art. 153a Bst. c

Begründung: Die Differenz zwischen dem NR und SR ist minim und betrifft Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung anderer als besonders gefährlicher Schadorganismen. Der NR möchte in Art 153a Bst. c zusätzlich den Einsatz von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen explizit erlauben. Diesem Begehren kann zugestimmt werden.

21.3770 Mo. Gafner. Meldeverfahren für Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel auf Basis von natürlichen Produkten.

Im Nationalrat am 13. Juni 2023 (Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV – EDI)

Empfehlung: Nein zur Motion 21.3770

Begründung: Um Pflanzenschädlinge zu bekämpfen, sind die in Pflanzenschutzmitteln verwendeten Wirkstoffe, egal ob sie natürlichen Ursprungs sind oder durch chemische Synthese gewonnen wurden, biologisch aktiv. Alle diese Substanzen können daher Nebenwirkungen auf Nichtzielorganismen haben, die bekannt sein müssen, bevor ein Produkt bewilligt wird.

Diese Risiken sind jedoch bei einigen Substanzen nur sehr gering. Diese sogenannten Grundstoffe (Brennselelextrakt, Pflanzenkohle, Molke u.ä.) werden in der Pflanzenschutzmittelverordnung separat geregelt. Produkte, die ausschliesslich solche Grundstoffe enthalten, unterliegen nicht der Zulassungspflicht und müssen lediglich bei der Zulassungsstelle gemeldet werden.

Die Agrarindustrie teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Bestimmungen zu den Grundstoffen bereits heute das Inverkehrbringen von Produkten, deren Stoffe ein sehr geringes Risiko darstellen, erleichtern. Es gibt keine Notwendigkeit, eine neue Produktkategorie einzuführen. Dies würde den Vollzug der Gesetzgebung und die Marktüberwachung zusätzlich erschweren.

Die **Industriegruppe Agrar** vereinigt Spezialisten im Bereich Pflanzenschutz der Unternehmen BASF, Bayer, Leu+Gygax, Omya, Stähler und Syngenta. Die Gruppe setzt sich für innovative und umweltgerechte Lösungen im Bereich Pflanzenschutz ein.